



Landes Dart Verband Hamburg e.V.

Satzung

vom 5. August 2018

Index:

§1	Name, Sitz, Zugehörigkeit	2
§2	Zweck	2
§3	Geschäftsjahr	3
§4	Rechtsgrundlagen	3
§5	Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§7	Maßregelung gegen Mitglieder oder mittelbare Mitglieder	4
§8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§9	Organe	5
§10	Die Delegiertenversammlung	5
§11	Hauptausschuss-, Finanz- und Sportausschuss	7
§12	Präsidium	7
§13	Schiedsgericht	9
§14	Datenschutz	9
§15	Fristen	9
§16	Auflösung des Verbandes	9

§1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1.1. Der Verband führt den Namen *Landes Dart Verband Hamburg e.V.* (LDVH e. V.)
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt Hamburg.
- 1.3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V. (DDV) sowie im Hamburger Sportbund (HSB). Der Verband übernimmt deren bestehendes übergeordnetes Verbandsrecht.

§2. Zweck

- 2.1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Der Verband ist der für den Dartsport zuständige Fachverband der dartspielenden Vereine und Abteilungen in seinem Verbandsgebiet.
- 2.3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4. Die Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Dartsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - b) Durchführung des Ligabetriebes
 - c) Abhaltung von Pokal- und Ranglistenturnieren sowie Meisterschaften
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport
 - e) Zusammenarbeit mit dem Deutschen Dart Verband
 - f) Vertretung der Hamburger Interessen in Zusammenarbeit mit dem Dartsport gegenüber deutschen Behörden und Organisationen
 - g) Förderung der dartsportlichen Jugendarbeit
- 2.6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Geschäftsjahr

- 3.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§4. Rechtsgrundlagen

- 4.1. Die Rechtsgrundlage des LDVH e.V. und seiner Organe ist die Satzung.
- 4.2. Der Verband erlässt zur internen organisatorischen Struktur Ordnungen und Richtlinien.
- 4.3. Ordnungen und Richtlinien, sowie deren Änderungen werden vom Hauptausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossen.
- 4.4. Ausgenommen hiervon sind Mitgliedsbeiträge, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

§5. Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene dartspielende Vereine und Abteilungen von Sportvereinen.
- 5.2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Verbandspräsidium.
- 5.3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Hauptausschusses und ist dem Dartverein bzw. der Dartabteilung (im Sportverein) bekannt zu geben.
- 5.4. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.
- 5.5. Die in den Mitgliedsvereinen organisierten Einzelmitglieder sind mittelbare Mitglieder des Verbandes.
- 5.6. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Dartsport im Allgemeinen und um den Verband verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben kein gesondertes Stimmrecht außerhalb ihrer Vereinsmitgliedschaft.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Ihre Mitgliedsrechte in der Delegiertenversammlung und in den

anderen Organen des Verbandes auszuüben.

- b) Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- c) Nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb, sowie den sportlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung und Ordnungen des LDVH e.V. sowie von den Organen gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- b) Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- c) aktiv an der Verbandsarbeit teilzunehmen.

§7. Maßregelung gegen Mitglieder oder mittelbare Mitglieder

7.1. Entsprechende Maßnahmen werden in den Ordnungen gem. § 4 geregelt.

§8. Erlöschen der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

8.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum LDVH e.V. ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

8.3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

8.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes/mittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des LDVH e. V. verstößt, dessen Ordnungen und/oder Anordnungen grob missachtet oder Interessen des Verbandes erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet ein Schiedsgerichtsverfahren.

8.5. Vor jeder Entscheidung ist dem/ der Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er/sie davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluss hat der/die Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einzulegen. Das Schiedsgericht legt die Beschwerde der nächsten Sitzung des Hauptausschusses vor, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§9. Organe

9.1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Hauptausschuss
- c) Der Finanzausschuss
- d) Der Sportausschuss
- e) Das Präsidium
- f) Das Schiedsgericht

§10. Die Delegiertenversammlung

10.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Präsidiums. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- b) Den Delegierten der Mitgliedsvereine (Stimmrecht siehe 10.4). Mitglieder des Präsidiums dürfen keine Delegierten ihres Vereines sein.

10.2. Die Delegiertenversammlung findet einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens 21 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen und vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet. Eine weitere ordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums im laufenden Geschäftsjahr einberufen werden.

10.3. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Verbandspräsidiums
- b) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
- f) Auflösung des Verbandes (§ 1)

10.4. Die Vereine üben ihr Stimmrecht durch Delegierte (1 Mitglieds- und Delegiertenstimmen) aus. Dazu können sie entsprechend der dem LDVH e.V. vorliegenden Mitgliedermeldung (namentliche aktive

Einzelmitglieder) je 5 angefangene Einzelmitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art der Bestimmung ihrer Delegierten steht den Mitgliedern frei. Jeder Delegierte hat eine Stimme, wobei er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Ein Delegierter kann jedoch maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen. Maßgeblich für die Anzahl der Delegiertenstimmen sind die am Tag der Versendung der Einladung durch die Mitgliedsvereine namentlich gemeldeten aktiven Einzelmitglieder, deren Beitrag komplett beim LDVH e.V. eingegangen ist.

- 10.5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 31 Tagen stattfinden, wenn das Präsidium oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter beantragt oder beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedes. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.
- 10.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Anträge an die Delegiertenversammlung können von den Mitgliedsvereinen, sowie dem Präsidium gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn dem Präsidenten des LDVH e.V. schriftlich und sachlich begründet eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird ein schriftliches Protokoll über die Versammlung verfasst, welches innerhalb von 6 Wochen an die Mitglieder verschickt wird.
- 10.7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Verbandsmitglieder erforderlich. Der begründete Antrag auf Auflösung muss der Einladung beigelegt sein. Ist eine Versammlung über die Auflösung des Verbandes nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 10.8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen und einfacher Mehrheit der Mitgliederstimmen gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegiertenstimmen und eine einfache Mehrheit der Mitgliederstimmen erforderlich. Die Auflösung des Verbandes ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
- 10.9. Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer des LDVH e.V. oder durch eine Vertretung protokollarisch festgehalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10.10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Finanzordnung des LDVH e.V. festgehalten.

§11. Hauptausschuss-, Finanz- und Sportausschuss

- 11.1. **Dem Hauptausschuss** gehören das Präsidium des LDVH e.V., sowie die Mitglieder jeweils mit einer Stimme an. Die Mitglieder sind jeweils durch ihren ersten Vorsitzenden/ Abteilungsleiter oder einen Stellvertreter/ Bevollmächtigten vertreten.
- 11.2. **Dem Finanzausschuss** gehören der Vizepräsident Finanzen des LDVH e.V., sowie die Mitglieder jeweils mit einer Stimme an. Der Vizepräsident Finanzen des LDVH e.V. kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder sind jeweils durch ihren Schatzmeister/ Abteilungskassenwart oder einen Stellvertreter/Bevollmächtigten vertreten.
- 11.3. **Dem Sportausschuss** gehören der Vizepräsident Sport des LDVH e.V., sowie die Mitglieder jeweils mit einer Stimme an. Der Vizepräsident Sport des LDVH e.V. kann sich von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder sind jeweils durch ihren Sportwart oder einen Stellvertreter/Bevollmächtigten vertreten.
- 11.4. Mitglieder des Präsidiums des LDVH e.V. können nicht gleichzeitig Vertreter eines Mitglieders sein.
- 11.5. Soweit der Beitrag nicht regulär bezahlt ist, ruht das jeweilige Stimmrecht nach Präsidiumsentscheidung.
- 11.6. Den Vorsitz, die Aufgaben und die Befugnisse der Ausschüsse regeln die jeweiligen Ordnungen, die nicht Teil der Satzung sind.

§12. Präsidium

- 12.1. Dem Präsidium (§26 BGB) gehören an:
- a) Der Präsident
 - b) Der Vizepräsident Sport
 - c) Der Vizepräsident Verwaltung
 - d) Der Vizepräsident Finanzen
- 12.2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind einzelvertretungsbe-rechtigt in der Geschäftsführung des Verbandes.
- 12.3. Bei Entscheidungen, die einen Geldwert von 500 Euro übersteigen, bedarf es einer Mehrheitsentscheidung des gesamten geschäftsführenden Vorstands, welche schriftlich festzuhalten ist.

- 12.4. Das Präsidium ist verpflichtet, in jeden Vertrag aufnehmen zu lassen, dass der Verband nur mit dem Verbandsvermögen haftet.
- 12.5. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
- a) Der Schriftführer
 - b) Der Landesjugendleiter
 - c) gegebenenfalls pro Mitglied 1 Beisitzer.
- 12.6. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nachfolgenden Präsidiums im Amt. Zur Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die absolute Delegiertenstimmenmehrheit im ersten Wahlgang erforderlich. Sollte diese Stimmenzahl nicht erreicht werden, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Neuwahl.
- 12.7. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Bei den übrigen Ämtern ist eine Wahl per Handzeichen zulässig, soweit kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- 12.8. Mitglieder des Präsidiums dürfen kein zweites Präsidialamt innerhalb des Verbandes ausüben.
- 12.9. Die Mitglieder des Präsidiums können durch die Delegiertenversammlung vorzeitig abberufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.10. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch durch das Präsidium bestimmt werden.
- 12.11. Gewählt werden dürfen nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.12. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der Vizepräsident Verwaltung und der Vizepräsident Finanzen gewählt. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der Präsident und der Vizepräsident Sport gewählt. Dies geschieht, um die Stetigkeit im geschäftsführenden Präsidium sicherzustellen.
- 12.13. Die Aufgaben des Präsidiums werden durch eine Geschäftsordnung, die der Hauptausschuss festlegt, geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§13. Schiedsgericht

- 13.1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, 2 Beisitzern sowie je 2 Vertretern und wird alle zwei Jahre auf der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung wählt 5 Personen, das Schiedsgericht wählt intern die Posten.
- 13.2. Schiedsgerichtsmitglieder dürfen weder dem Verbandspräsidium noch dem Hauptausschuss angehören. Pro Verein darf nur eine Person Mitglied im Schiedsgericht sein.
- 13.3. Die maßgebliche Grundlage für das Schiedsgericht ist die Schiedsordnung des LDVH e.V. Die Schiedsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§14. Datenschutz

- 14.1. Der Datenschutz ist in der Datenschutzverordnung geregelt.

§15. Fristen

- 15.1. Bei Fristgebundenheit (Einladungen, Anträgen, Austritt usw.) gilt das Datum des Poststempels bzw. Versanddatum der E-Mail.

§16. Auflösung des Verbandes

- 16.1. Der Verband kann durch den Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- 16.2. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.
- 16.3. Das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten bei der Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt dem Hamburger Sportbund e.V. (HSB) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 5.8.2018